

Sonderregelungen für die DMP aufgrund der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen – Das Wichtigste auf einen Blick –

Aussetzung der Dokumentationen und Präsenzs Schulungen

1. Die quartalsbezogenen **Dokumentationen** sind vom 1. Quartal 2020 bis zum letzten Tag des Quartals, in dem die Feststellung des Deutschen Bundestages gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes über eine epidemische Lage von nationaler Tragweite endet, nicht erforderlich, soweit sie sich auf Untersuchungen am Patienten beziehen, die aufgrund der Vermeidung einer Ansteckung mit COVID-19 nicht durchgeführt und nicht durch telemedizinischen Kontakt erhoben werden können.
2. Die Teilnahme an **Schulungen** kann für Patienten im Jahr 2020 und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, ausgesetzt werden.
3. Bei der Dokumentation von Schulungen ist Folgendes zu beachten:
 - Konnte eine empfohlene Schulung wegen der COVID-19-Pandemie nicht wahrgenommen werden, ist in der Folgedokumentation die Ausprägung „War aktuell nicht möglich“ anzugeben.
 - Sofern eine Schulung während der Pandemie nicht verschoben werden konnte und hätte stattfinden sollen, der Patient jedoch ohne nachvollziehbaren Grund nicht teilgenommen hat, ist in der Dokumentation unter „Empfohlene Schulung wahrgenommen“ die Angabe „Nein“ auszuwählen. Die Angabe kann zum Ausschluss des Patienten aus dem Programm führen.
4. Der Verzicht auf Dokumentationen (siehe 1.) oder fehlende Schulungen (siehe 2. i. V. m. 3.) aufgrund der COVID-19-Pandemie führt nicht zur Beendigung der DMP-Teilnahme des Patienten.
5. Zur Vergütung kommen nur Dokumentationen, die vollständig, plausibel und fristgerecht an die Datenstelle übermittelt werden.

Weitere Vereinbarungen zu den Patientenschulungen – gültig bis 31.12.2021

1. Patientenschulungen per Videoübertragung sind als Alternativlösung zur Präsenzs Schulung möglich, wenn deren Durchführung zwingend medizinisch erforderlich ist und nach Einschätzung des Arztes keinen Aufschub duldet. Eine Durchführung ist nur zulässig, soweit die Patientenschulungen entsprechend ihrer Curricula dafür geeignet sind.
2. Von den vertraglich vereinbarten Gruppengrößen kann abgewichen werden. Einzelschulungen sind, sofern vertraglich geregelt, möglich.
3. Eine telefonische Beratung stellt keine Patientenschulung dar.
4. Bei Patientenschulungen per Videoübertragung sind nur von der KBV zertifizierte Videodienstanbieter unter Beachtung des Datenschutzes zu nutzen. Der Schulungsarzt muss die Anforderungen an die apparative Ausstattung der Praxis gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllen.
5. Bei einer per Videoübertragung durchgeführten Patientenschulung ist die zeitgleiche Abrechnung als eine Videosprechstunde (gemäß Anlage 31b BMV-Ä) oder telefonische Beratung (EBM 01435) abgeschlossen.
6. Mit den vertraglich vereinbarten Vergütungen je Unterrichtseinheit sind alle Kosten abgegolten.
7. Der Schulungsnachweis ist bei einer per Videoübertragung durchgeführten Patientenschulung Voraussetzung für die Abrechnung. Auf die Unterschrift der Versicherten wird in diesem Fall verzichtet. Der Schulungsarzt unterzeichnet den Schulungsnachweis an den Stellen, wo im Normalfall die Unterschrift des Versicherten vorgesehen ist und macht deutlich, dass die Unterzeichnung durch ihn aufgrund der COVID-19-Pandemie notwendig war.
8. Die Quotierungsregelung für die individualisierten Interventionen bei den DMP-Verträgen Diabetes mellitus Typ 1 und Diabetes mellitus Typ 2 bleibt bestehen.